

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für
Rohware und Verpackung der
Heinrich Kühlmann GmbH**

§ 1

Geltungsbereich

1. Firma Heinrich Kühlmann GmbH bezieht Waren unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Regelungen erlangen nur Geltung, wenn Firma Heinrich Kühlmann GmbH dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Firma Heinrich Kühlmann GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an Firma Heinrich Kühlmann GmbH, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

§ 2

Vertragsschluss; Preis; Zahlung

1. Vertragserklärungen der Firma Heinrich Kühlmann GmbH erfolgen nur schriftlich, per Telefax oder Email. Geben wir ein Angebot ab, halten wir uns hieran eine Woche ab Datum des Angebots gebunden. Die Erklärung des Lieferanten ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist schriftlich, per Fax oder Email bei uns zugeht.
2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich in EURO. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus, einschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherung,

Abladung sowie bei Importware Zölle, Steuern und eventuelle Untersuchungskosten ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
4. Ist nichts anderes vereinbart, zahlt Firma Heinrich Kühlmann GmbH innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungserhalt netto. Zahlungen beinhalten kein Anerkenntnis, dass die Ware mängelfrei ist.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Firma Heinrich Kühlmann GmbH im gesetzlichen Umfange zu.

§ 3

Qualitätssicherung; Überwachung; Mitteilungspflichten; Vertragsstrafe

1. Firma Heinrich Kühlmann GmbH bezieht ausschließlich Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem - einschließlich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplanes - abgesichert ist und unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt. Die HACCP-Prinzipien sind dabei vom Eingang der Rohstoffe über die Fertigung bis zum Vertrieb des Produktes hinsichtlich der Überwachung der mikrobiologischen, fremdstoffbedingten und chemischen Gefahren einzuhalten. Hierzu ist eine Dokumentation zu erstellen, die Firma Heinrich Kühlmann GmbH auf Anforderung zugänglich zu machen ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise Firma Heinrich Kühlmann GmbH vorzulegen und alle relevanten Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich deren jeweils aktueller Mobiltelefonnummer zu benennen. Firma Heinrich Kühlmann GmbH kann hierzu bestimmte Auskunftsformulare verwenden.
3. Der Lieferant bildet auf eigene Kosten nach einem in Abstimmung mit Firma Heinrich Kühlmann GmbH aufzustellenden Plan Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, für die Firma Heinrich Kühlmann GmbH dies verlangt. Die Rückstellmuster sind für die Dauer der in den Produktspezifikationen angegebenen Aufbewahrungsfristen vom Lieferanten

aufzubewahren. Des Weiteren erstellt der Lieferant Produktionsberichte und Chargenprotokolle, mit denen die Rohstoffe identifiziert werden können, die bei Herstellung bestimmter Chargen von Waren verwendet wurden. Diese bewahrt der Lieferant zwei Jahre ab Auslieferung auf. Firma Heinrich Kühlmann GmbH ist hinsichtlich Mustern, Berichten und Protokollen zugriffsberechtigt.

4. Der Lieferant veranlasst für die Produkte, für die Firma Heinrich Kühlmann GmbH dies verlangt, nach einem in Absprache mit Firma Heinrich Kühlmann festzulegenden Plan auf seine Kosten mikrobiologische, chemische und physikalische Untersuchungen der Partien der abzuliefernden Waren.
5. Gibt ein Untersuchungsbericht nach vorstehendem Absatz Anlass zu der Annahme, dass die Verkehrsfähigkeit einer gelieferten Ware nicht gegeben ist, legt der Lieferant den fraglichen Untersuchungsbericht unverzüglich und unaufgefordert vor. Firma Heinrich Kühlmann GmbH kann auf Kosten des Lieferanten Nachuntersuchungen durch eine von ihr ausgesuchte Stelle vornehmen lassen.
6. Firma Heinrich Kühlmann GmbH ist jederzeit berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumen und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und hierbei Werksanlagen, Einrichtungen und Verfahren zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, die der Lieferant bei Vorbereitung, Produktion, Verpackung, Lagerung und innerbetrieblichem Transport einsetzt. Der Lieferant wird hierdurch nicht von seiner eigenen Pflicht zur Einhaltung und Überwachung der Qualität befreit.
7. Enthalten zu liefernde Lebensmittelrohstoffe oder Lebensmittel genetisch modifizierte Organismen, so informiert der Lieferant Firma Heinrich Kühlmann GmbH hierüber vorab separat.
8. Enthalten zu liefernde Lebensmittelrohstoffe oder Lebensmittel Stoffe, die gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011 als allergen eingestuft werden, so unterrichtet der Lieferant Firma Heinrich Kühlmann hierüber vorab separat. Gleichmaßen ist der Lieferant zur separaten Vorab-Benachrichtigung verpflichtet, wenn der Lieferant Anlass zu der Annahme hat, dass die von ihm zu liefernden Lebensmittelrohstoffe oder Lebensmittel solche als allergen bewertete Stoffe unbeabsichtigt enthalten können.

9. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen berechtigt Firma Heinrich Kühlmann GmbH, eine Vertragsstrafe gegen den Lieferanten festzusetzen, deren Höhe vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Dieses Recht steht Firma Heinrich Kühlmann GmbH nicht zu, wenn der Lieferant den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

§ 4

Lieferumfang; Lieferung; Gefahrübergang; Haftung für Warenträger und Verkaufshilfen; Verpackung

1. Bestellte Waren sind gemäß den Angaben in der Bestellung unverzüglich auszuliefern. Die Waren müssen die vertraglich vereinbarten Spezifikationen aufweisen, für den Zweck, für den Waren dieser Art gemeinhin geliefert werden und/oder den sie nach dem Vertrag für den Lieferanten erkennbar haben sollen, geeignet sein und den lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Der Lieferant hat unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall sicherzustellen, dass frisches Fleisch, leicht verderbliche Fleischerzeugnisse sowie sonstige kühlbedürftige Rohstoffe bei einer Kerntemperatur von maximal +4°C befördert und angeliefert werden. Wird in einer Produktspezifikation eine andere Temperatur vorgegeben oder ist im Einzelfall aufgrund der Art der gelieferten Ware eine andere Temperatur zum sachgerechten Transport notwendig, sind diese Temperaturen maßgeblich.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben hat der Lieferant tiefgekühlte Ware in jedem Fall mit einer Höchsttemperatur von -22°C zu transportieren und zu lagern, die Kerntemperatur der Ware darf -18°C nicht überschreiten.
4. Die Liefertemperatur für Milchprodukte, insbesondere Quark, darf maximal 5°C betragen, die Liefertemperatur für Eiprodukte hat 4°C nicht zu übersteigen.
5. Etwaigen Änderungen der Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung muss Firma Heinrich Kühlmann GmbH zuvor zustimmen. Andernfalls kann Firma Heinrich Kühlmann GmbH eine geänderte Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung als Mangel ansehen.

6. Soweit es sich um Originalware aus dem Ursprungsland handelt, übernimmt der Lieferant eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware. Bei verpackter Ware steht der Lieferant dafür ein, dass diese den jeweils anzuwendenden Verpackungsvorschriften entspricht, alle notwendigen Aufschriften vorhanden sind und Inhalt und Beschriftung übereinstimmen.
7. Lieferscheine und Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben, anderenfalls ist Firma Heinrich Kühlmann GmbH nicht verpflichtet, die Lieferung entgegenzunehmen.
8. In den Bestellunterlagen angegebene Liefertermine oder –fristen sind verbindlich.
9. Wird für den Lieferanten erkennbar, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant Firma Heinrich Kühlmann GmbH hiervon unverzüglich zu informieren.
10. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen Firma Heinrich Kühlmann GmbH die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu, insbesondere das Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche hat Firma Heinrich Kühlmann GmbH Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung von 250 € zzgl. MwSt.. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge des Verzuges bei Firma Heinrich Kühlmann GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
11. Zu Teillieferungen ist der Lieferant ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt.
12. Gefahr und Eigentum gehen auf Firma Heinrich Kühlmann GmbH über, wenn ihr die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Ist nichts Anderes schriftlich, per Fax oder Email vereinbart, liefert der Lieferant DDP – geliefert verzollt Rietberg (gemäß INCOTERMS 2000). Der Lieferant ist zur Entladung des zur Lieferung benutzten Fahrzeugs verpflichtet bzw. hat dafür zu sorgen, dass der Frachtführer bzw. dessen Hilfspersonen das zum Transport benutzte Fahrzeug bei Firma Heinrich Kühlmann GmbH entladen.

13. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtungen von Firma Heinrich Kühlmann GmbH für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte können mit Wirkung gegen Firma Heinrich Kühlmann GmbH nicht vereinbart werden.
14. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Verpackung ohne den Einsatz von Nieten, Stahlklammern oder Stahldraht auszukommen. Lieferungen auf Paletten sind ohne Überstände zu stapeln, Paletten müssen stabil und mit wasserundurchlässiger Umhüllung geschützt sein, die die gesamte Ladung abdeckt. Der Transport hat unter Beachtung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Vorgaben unter sauberen, hygienisch und physikalisch einwandfreien Bedingungen zu erfolgen.

§ 5

Mängeluntersuchung

1. Firma Heinrich Kühlmann GmbH wird eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; zur Erfüllung der handelsrechtlichen Untersuchungsobliegenheit genügt eine gründliche Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von dem Lieferanten vorzulegenden Dokumente, insbesondere der Untersuchungsberichte zu den angelieferten Partien. Zu einer eigenen Laboruntersuchung ist Firma Heinrich Kühlmann GmbH nicht verpflichtet.
2. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
3. Ergeben sich aufgrund der stichprobenartigen Untersuchung Beanstandungen der gelieferten Ware, ist Firma Heinrich Kühlmann GmbH berechtigt, die gesamte Lieferung, aus der die Stichproben stammen, zu rügen.

§ 6

Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen Firma Heinrich Kühlmann GmbH ungekürzt zu; in jedem Fall kann Firma Heinrich Kühlmann GmbH nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung neuer Ware verlangen.
2. Die Billigung von Proben oder Mustern durch Firma Heinrich Kühlmann GmbH beinhaltet keinen Verzicht auf Rechte wegen Mängeln.
3. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Kosten eines erforderlich werdenden Deckungskaufes zu tragen.
4. Zum ersatzfähigen Schaden gehören auch Kosten, die Firma Heinrich Kühlmann GmbH dadurch entstehen, dass die Ware lebensmittelrechtlich nicht einwandfrei ist, vor allem Kosten von hierdurch bedingten Warenuntersuchungen, behördlicher Probennahmen und Untersuchungen, notwendiger Rückrufe sowie Rechtsverfolgungskosten.
5. Der Lieferant haftet auch uneingeschränkt für Mangelfolgeschäden, insbesondere wegen Weiterverarbeitung eines mangelhaften Produktes des Lieferanten oder Schäden, die wegen des Mangels der gelieferten Ware bei Endverbrauchern entstehen.
6. Soweit Firma Heinrich Kühlmann GmbH wegen Mängeln der Ware, die nicht von ihr zu vertreten sind in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant Firma Heinrich Kühlmann GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, auch von Kosten etwaiger Rückrufe.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, es sei denn, es liegt eine Garantiehafung des Lieferanten vor.

7. Firma Heinrich Kühlmann GmbH ist berechtigt, mangelhafte Ware, deren Abtransport der Lieferant zugesagt, aber binnen 7 Tagen nicht durchgeführt hat, auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Dem Lieferanten stehen in diesem Falle keine Ersatzansprüche zu.

§ 7

Produkthaftung; Freistellung; Versicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Firma Heinrich Kühlmann GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
3. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird Heinrich Kühlmann GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Firma Heinrich Kühlmann GmbH weitergehende Ansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 8

Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Wird Firma Heinrich Kühlmann GmbH gem. Abs. 1. in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Firma Heinrich Kühlmann GmbH ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten mit dem Dritten diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die Firma Heinrich Kühlmann GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.

§ 9

Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche von Firma Heinrich Kühlmann GmbH erhaltenen Informationen, vor allem über Spezifikationen, Herstellungsverfahren, Produkte, derzeitige Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie sämtliche Unternehmensdaten, geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden.
2. Die Informationen dürfen nur für die Zwecke des mit Firma Heinrich Kühlmann GmbH geschlossenen Vertrages verwendet werden. Waren, die anhand der von Firma Heinrich Kühlmann GmbH stammenden geheimen Informationen hergestellt werden, dürfen nur zum vertraglich vorhergesehenen Zweck benutzt werden. Diese dürfen Dritten nicht angeboten oder geliefert werden.
3. Der Lieferant wird alle erhaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen streng geheim halten und sie Dritten nur mit vorheriger Zustimmung von Firma Heinrich Kühlmann GmbH zugänglich machen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
4. Unterlieferanten und Mitarbeiter, die mit den Informationen in Berührung kommen, hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.
5. Auf Verlangen von Firma Heinrich Kühlmann GmbH, spätestens bei Vertragsbeendigung, sind alle von Firma Heinrich Kühlmann GmbH stammenden Informationen nebst sämtlichen Vervielfältigungsstücken unverzüglich und vollständig zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten benötigt.

6. Firma Heinrich Kühlmann GmbH behält sich alle Rechte einschließlich Urheber-, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern usw. an den vertraulichen Informationen vor.

§ 10

Gerichtsstand; anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dieser Vereinbarung ist das für den Sitz der Firma Heinrich Kühlmann GmbH zuständige Landgericht. Firma Heinrich Kühlmann GmbH kann den Lieferanten auch an jedem anderen, zulässigen Gerichtsstand verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Firma Heinrich Kühlmann GmbH.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarung gilt weiter, wobei die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt wird.